

Reitbeteiligungsvertrag

Zwischen dem
Ländlichen Zucht-, Reit- und Fahrverein Oberberg – Süd e.V.
Happach 19
51545 Waldbröl

nachfolgend **Pferdehalter** genannt,
und

Vorname, Name, Geburtsdatum

Adresse

Telefon, Mobil

nachfolgend **Reitbeteiligung** genannt.

Die Reitbeteiligung hat das Recht, das im Eigentum des Pferdehalters stehende Pferd

unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen zu reiten:

1.

Die Reitbeteiligung darf das Pferd an folgenden Tagen reiten, wobei der Tag mit Reitunterricht fest gebucht werden muss. Bei Verhinderung der Reitbeteiligung kann eventuell kurzfristig und vorübergehend eine andere Stunde gebucht werden. Ein Anspruch darauf besteht seitens der Reitbeteiligung nicht.

Variante 1 (Kosten: 80 € pro Monat)

1 Reitstunde: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

(Wochentag)

und

1x Bewegen des Pferdes in einer Freistunde oder Ausritt von max. 2 Std. nach den Bedingungen von **Punkt 3** am _____

(Wochentag)

Variante 2 (Kosten: 100 € pro Monat)

1 Reitstunde: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

(Wochentag)

und

2x Bewegen des Pferdes in einer Freistunde oder Ausritt von max. 2 Std. nach den Bedingungen von **Punkt 3** am _____ und am _____

(Wochentag)

(Wochentag)

Variante 3 (Kosten: 140 € pro Monat)

1 Reitstunde: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

2 Reitstunde: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
(Wochentag)

und

2x Bewegungen des Pferdes in einer Freistunde oder Ausritt von max. 2 Std. nach den Bedingungen von **Punkt 3** am _____ und am _____
(Wochentag) (Wochentag)

und

Turnierteilnahme an max. 3 Turnieren pro Jahr. Die Teilnahme und die Turniere müssen vorher mit dem Pferdehalter abgestimmt werden. Die Kosten (Nennfelder, Transport, etc.) sind von der Reitbeteiligung selbst zu tragen.

2.

Für die Reitstunden wird jeweils eine Trainerstunde auf Privatpferdekarte abgestrichen. Ist die Reitbeteiligung an den vereinbarten Tagen verhindert, so ist Frau Simone Hannewald unverzüglich zu informieren, damit das Pferd anderweitig im Unterricht eingesetzt werden kann. Bei Verhinderung entfallen die Kosten nicht, auch nicht anteilig. Bei Sonderveranstaltungen (Turnier etc.) hat die Reitbeteiligung in Absprache mit dem Pferdehalter eine vorrangige Option zur Nutzung des Pferdes.

Ist die Nutzung des Pferdes länger als einen Monat nicht möglich, entfällt die Pflicht zur Zahlung der Kosten. Ist die Reitbarkeit des Pferdes eingeschränkt, werden die Kosten in Rücksprache mit Herrn Thomas Mäurer angemessen reduziert.

3.

Die Ausritte müssen immer in Begleitung einer sachkundigen Person erfolgen. Das Bewegen in der Freistunde hat unter Aufsicht einer sachkundigen Person zu erfolgen oder kann nach Absprache und entsprechender Unterweisung durch einen Trainer alleine erfolgen. Die weitere Nutzung des Pferdes als Schulpferd darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Das Tragen eines Reithelms ist beim Reiten ohne Ausnahme Pflicht. Das Pferd ist über den Verein haftpflichtversichert. Über den Rahmen der bestehenden Versicherungen hinaus wird keine Haftung gegenüber der Reitbeteiligung übernommen. Die Reitbeteiligung ist darauf hingewiesen, mögliche Risiken des Umgangs mit dem Pferd durch eine private Unfallversicherung abzusichern.

4.

Die Reitbeteiligung verpflichtet sich, das Pferd artgerecht zu behandeln, tiergerecht zu reiten und wie ihr eigenes Pferd zu pflegen und zu betreuen. Das von ihr benutzte Zubehör (Sattel, Zaumzeug, Putzzeug, Decken und anderes) ist sorgsam zu behandeln und **1 x monatlich zu reinigen**. Bei Erkrankungen des Pferdes beteiligt sich die Reitbeteiligung in Absprache mit Frau Simone Hannewald an der erforderlichen Versorgung.

5.

Die monatlichen Kosten von € _____ werden bis zum spätestens 5. des jeweiligen Monats von der Kassiererin abgebucht, von folgendem Konto der Reitbeteiligung.

Ich ermächtige hiermit den Ländlichen Zucht-, Reit- und Fahrverein Oberberg – Süd e.V.,
51545 Waldbröl – Happach,

die Reitbeteiligungsgebühren

Name des Kontoinhabers

IBAN

BIC

Kreditinstitut

6.

Der Vertrag kann zum 1. eines Monats zu dessen Ende von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn die Kosten trotz einmaliger Mahnung nicht bezahlt werden. Die außerordentliche Kündigung ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor allem bei nicht tiergerechtem Umgang mit dem Pferd vor.

Happach, den _____

(Pferdehalter)

(Reitbeteiligung); bei Minderjährigen alle
Sorgeberechtigten